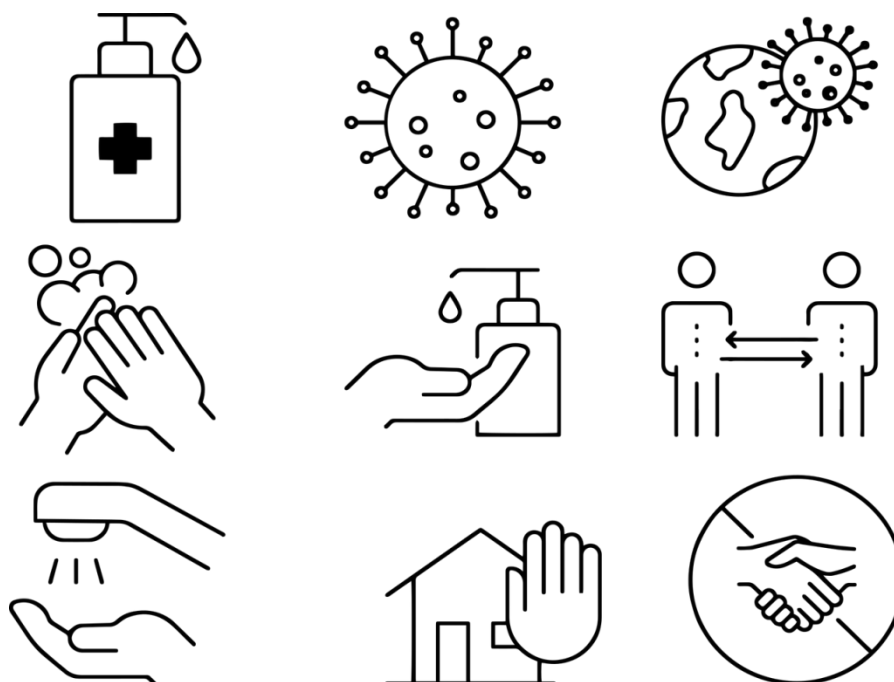


Schuleigener Hygieneplan

IGS Burgwedel



Verantwortlichkeiten:

Schulleitung: Schulleiter: Konrektor: Didaktische Leiterin	Herr Dr. Schinze-Gerber Herr Carlos Adamski Frau Vanessa Keitel
Team Sicherheitsbeauftragte: Sicherheitsbeauftragter: Stellv. Sicherheitsbeauftragte:	Herr Marc Friedrich Frau Luisa Klinge

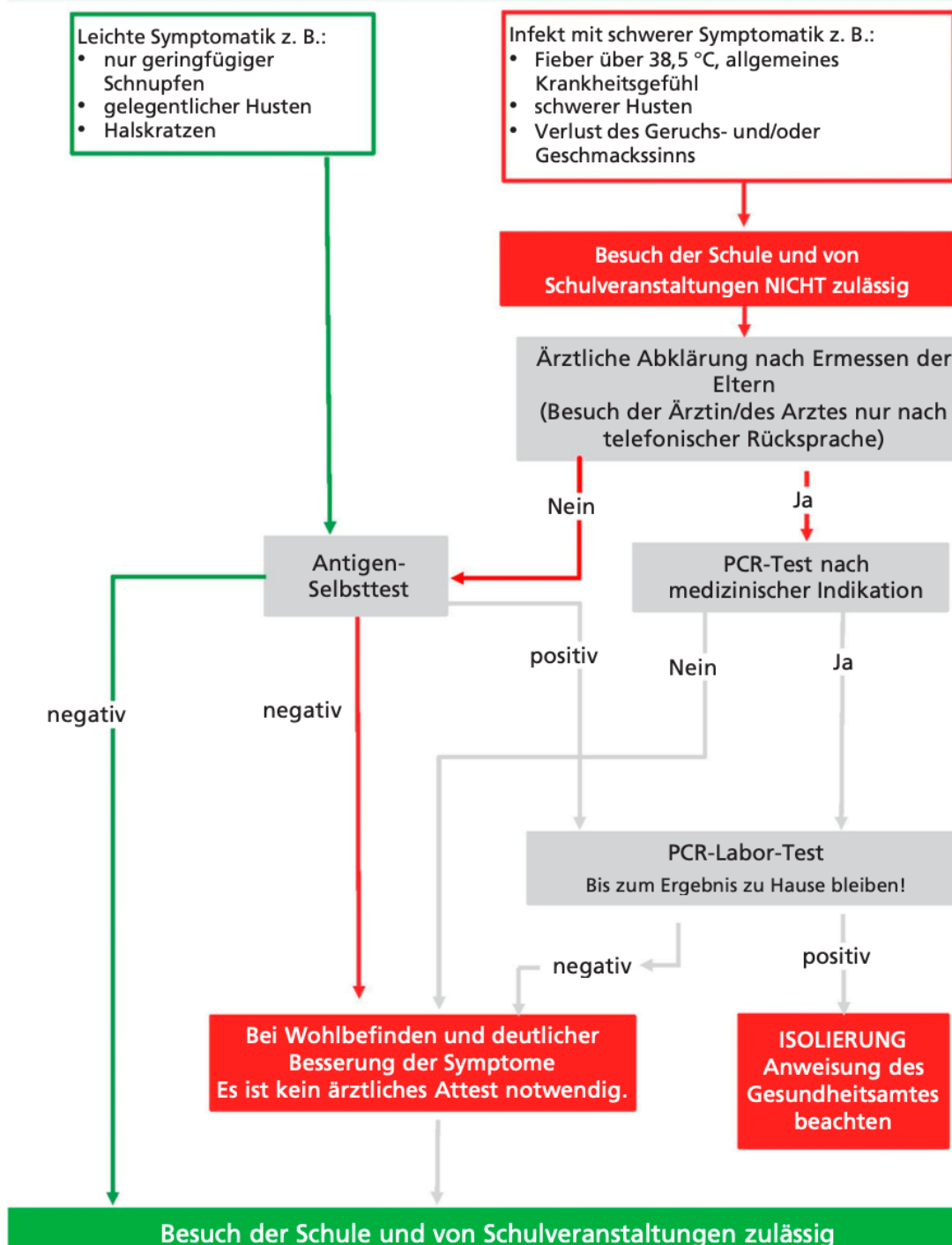
Inhaltsverzeichnis

0. Aktuelle Informationen zu Corona.....	3
1. Aufgaben und Pflichten der Schule.....	6
2. Verhalten bei meldepflichtigen Erkrankungen.....	6
a) <i>Meldeweg bei Infektionskrankheiten.....</i>	<i>7</i>
b) <i>Gesetzliche Vorgaben Masern-Impfpflicht.....</i>	<i>8</i>
2. Hygienemanagement in der Schule	8
a) <i>Allgemeine Hygieneregeln</i>	<i>8</i>
b) <i>Notfall-Vomitus-Box</i>	<i>8</i>
c) <i>Personenbezogene Hygieneregeln</i>	<i>9</i>
Händehygiene:	9
Händewaschen:	9
Händedesinfektion:	10
Hygiene bei der Erste Hilfe.....	10
d) <i>Sanitärhygiene</i>	<i>10</i>
e) <i>Hygieneregeln Schulküche</i>	<i>11</i>
f) <i>Hygiene bei Schulveranstaltungen.....</i>	<i>11</i>
Elterninformationen.....	12
3. Reinigungsmanagement in der Schule	12
a) <i>Reinigungsplan I Muster Reinigungsplan (Anlage 3)</i>	<i>12</i>
b) <i>Reinigung durch SchülerInnen</i>	<i>12</i>
c) <i>Reinigung der Lehrerküche.....</i>	<i>12</i>
<i>Das Kollegium kümmert sich eigenverantwortlich um die Reinigung der Lehrerküche.....</i>	<i>12</i>
d) <i>Ergänzungsreinigung (Ferien)</i>	<i>13</i>
4. Abfallbeseitigung	13
5. Trinkwasserhygiene	14
6. Lufthygiene	14
<i>Fensterlüftung</i>	<i>15</i>
I Dokument zur Belehrung der Lehrkräfte und des Schulpersonals (alle zwei Jahre) – (Anlage 1a)	16
II Dokumentation Anwesenheit der Belehrten (Anlage 1b).....	18
III Meldeformular für Infektionskrankheiten (Anlage 2) nach § 34 IfSG	19



Krankheitssymptome: Darf ich in die Schule?

Es zeigen sich folgende Krankheitssymptome ...



Weitere grundsätzliche Maßnahmen:	
	Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Das Tragen einer Mundnasenbedeckung wird empfohlen.
	Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor dem Essen, nach dem Toilettengang. (siehe auch https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/ und Aushänge in Unterrichts- und Sanitärräumen.
	Kontaktbeschränkungen: Kontakte sind grundsätzlich auf das notwendige Maß zu beschränken. Berührungen vermeiden: Keine Umarmungen, kein Händeschütteln, keine „Ghetto-Faust“
	Husten und Niesetikette: In die Armbeuge oder in ein Taschentuch (größtmöglichen Abstand halten).
	Gesicht nicht anfassen: Augen-, Nasen- und Mundbereich nicht berühren. Erst Hände waschen.
Weitere Hinweise:	Aufzüge: Nutzung der Aufzüge ist auf ein Minimum zu beschränken.
	Kein gegenseitiger Austausch von persönlichen Gegenständen: • z. B. persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte oder Trinkbecher. • Ausnahme: Materialien, die im Unterricht erstellt worden sind.
	Gemeinsame Nutzung von Gegenständen: • Arbeitsblätter und andere Materialien können ohne besondere Vorkehrungen im Unterricht genutzt werden. • Taschenrechner und andere Utensilien zum schulischen Gebrauch dürfen nicht unter- einander ausgetauscht werden.
	Hygiene bei Nahrungsmittel: • Brotdosen, Getränke und Speisen dürfen nicht herumgereicht oder gemeinsam genutzt werden. • Bei Feierlichkeiten: Der Verzehr von z.B. Geburtstagskuchen im Klassenverband ist zulässig. Speisen und Lebensmittel sollten nicht frei zugänglich sein, damit die Schülerinnen und Schüler die Speisen nicht berühren. Vor Ort sind verschiedene Lösungsmöglichkeiten möglich (z.B. hygienegerechte Portionierung durch die Lehrkraft auf individuelle Teller oder die Entnahme mit Servietten).

Verhalten bei einer Corona-Infektion:

- Das **Auftreten einer Infektion** mit dem COVID-19-Virus ist der **Schulleitung über das Sekretariat unverzüglich mitzuteilen**. Sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen sind durch die Schulleitung dem Gesundheitsamt zu melden.
- Ein meldepflichtiger Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z.B. Atemwegserkrankungen und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) **und** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d.h. Aufenthalt am selben Ort (z.B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).
- **Auch ein positiver Schnelltest/Selbsttest auf SARS-CoV-2 (z.B. Antigentest) begründet einen meldepflichtigen Verdacht.**

Zu empfehlen ist ebenfalls, dass mögliche enge Kontaktpersonen (Geschwister, Kontakt zur besten Freundin/zum besten Freund usw. – siehe hier Merkblatt Kontaktpersonen oben) auch der Schulleitung über das Sekretariat gemeldet werden.

SCHUTZMASSNAHMEN GEGEN DAS CORONA-VIRUS

IM FALLE EINER ERKRANKUNG

Kein Präsenzunterricht bei Erkrankung
Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Ausschluss vom Präsenzunterricht

- Personen, die auf SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die unter häuslicher Quarantäne/Isolierung stehen.
- Personen, mit begründetem Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion.

Testungen/Zutrittsverbot beachten
Nachweis eines negativen Testergebnisses oder Impf- oder Genesenennachweis.

REGELMÄSSIG LÜFTEN

- Räume mit Fensterlüftung alle 20 Minuten für ca. 5 Minuten lüften.
- Auch beim Einsatz von Luftreinigungsgeräten alle 20 Minuten lüften.

KONTAKTDOKUMENTATION

- Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern dokumentieren.
- Bei Lernenden und Lehrenden Anwesenheit in der jeweiligen Lerngruppe sowie die Sitzordnung dokumentieren.

SINGEN UND MUSIZIEREN

Singen, chorisches Sprechen und Spielen von Blasinstrumenten

- Lüftungsvorgaben beachten.
- Mindestabstands von 1,5 Metern einhalten, wenn mehr als 5 Minuten gesungen wird.

MINDESTABSTAND

- Der Mindestabstand kann im Schulbetrieb unterschritten werden.
- Wo möglich, ist aber ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

HYGIENE

Die allgemeinen Hygieneregeln (z. B. regelmäßige Händewaschen oder Händedesinfektion) gelten fort.

MASKENPFLICHT

Vorgaben zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung beachten.

ZUTRIITTSBESCHRÄNKUNG

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, soll möglichst nur nach Anmeldung erfolgen.

MELDEPFLICHTEN BEACHTEN

- Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus der Schulleitung mitteilen.
- Auch ein positiver Schnelltest/Selbsttest auf SARS-CoV-2 ist zu melden.

1. Aufgaben und Pflichten der Schule

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist innerhalb der betreffenden Schule verantwortlich für die Einhaltung der Hygieneanforderungen. In Wahrnehmung seiner Verantwortung kann der Schulleiter/die Schulleiterin Aufgaben des Hygienemanagements an weitere Personen wie Hausmeister, Lehrkräfte und eingeschränkt auch an SchülerInnen delegieren. Dies gilt auch für die Schulverpflegung: Wird diese von externen Organisatoren durchgeführt (Mensa) liegt nach der Einschätzung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die hiermit verbundene Verantwortung beiden entsprechenden Organisatoren.

Verantwortlichkeiten an der IGS Burgwedel

Verantwortlichkeiten:	Aufgaben:
Sicherheitsbeauftragte/r	Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplans
Sicherheitsbeauftragte/r Schulleiter/in	Überprüfung und Freigabe des Hygieneplans
Sicherheitsbeauftragte/r	Überprüfung und Evaluierung der Maßnahmen
Sicherheitsbeauftragte/r	Dokumentierte Belehrung des Kollegiums bezüglich der Maßnahmen des Hygieneplans (im Rahmen einer Dienstbesprechung).
Jahrgangsleitung Schulleiter/in	Kommunikation mit Eltern und dem Gesundheitsamt bei meldepflichtigen Erkrankungen
Klassenleitung Sekretariat	Nachweispflicht bezüglich der Impfung gegen Masern
Schulleiter/in	Belehrung bezüglich der Arbeit in einer Küche
Erste-Hilfe-Beauftragte	Überprüfung der Erste-Hilfe-Kästen auf fehlende Materialien
Klassenleitung	Materialüberprüfung (Papierhandtücher, Seife usw.) im Klassenraum Zur Auffüllung der Materialien dürfen SchülerInnen eingeteilt werden.
Fr. Strohe	Überprüfung und Auffüllung der Notfall-Vomitus-Box

2. Verhalten bei meldepflichtigen Erkrankungen

Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalles, einer Verlausung, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Erkrankung gemäß § 34 IfSG ist der bzw. die Betroffene verpflichtet, dies der Schulleitung zu melden. Die betroffene Person darf in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt mit den zu Betreuenden hat.

a) Meldeweg bei Infektionskrankheiten

Beschäftigte der Schule, Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte stellen fest, dass ein zu meldender Sachverhalt (gemäß § 34 IfSG) vorliegt bzw. vorliegen könnte.	Die Schulleitung wird über einen möglichen Infektionsfall oder Befall von Läusen/Krätze über das Sekretariat oder per E-Mail (info@igs-burgwedel.de) informiert.	Die Schulleitung füllt das entsprechende Meldeformular aus (Anlage 2) und sendet es elektronisch auf einem sicheren Übertragungsweg an das zuständige Gesundheitsamt. Parallel hierzu erfolgt eine telefonische Kontaktaufnahme zur Besprechung der weiteren Schritte.	Falls notwendig: Weiterer Austausch mit dem zuständigen Gesundheitsamt der Region Hannover.
--	---	---	---

Meldeweg unbedingt einhalten!

Weitere Handlungen:

Jahrgangsleitungen informieren anonym Erziehungsberechtigte per E-Mail oder Elternbrief in Abstimmung mit der SL.

→ **Personen, bei denen eine der in § 34 IfSG genannten Krankheiten festgestellt wurde, dürfen die Schule und das Schulgelände nicht betreten.**

b) Gesetzliche Vorgaben Masern-Impfpflicht

Die Nachweispflicht gegen Masern besteht gemäß §20 IfSG für alle nach dem 31.12.1970 geborenen und in Schulen tätigen oder betreuten Personen und ist der Schulleitung gegenüber zu erbringen.

Der Nachweis kann von den nachweispflichtigen Personen auf mehreren Wege belegt werden:

- Impfausweis
- Ärztliche Bescheinigung
- Einlegekarte aus den Untersuchungsheften
- Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle oder Einrichtung

Der Nachweis für Kinder muss bei der Schulanmeldung erbracht und dokumentiert werden. Soweit der ärztliche Impfschutz nicht nachgewiesen wird, muss unverzüglich eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen:

https://www.nlga.niedersachsen.de/download/171847/Umsetzung_des_Masernschutzgesetzes_Merkblatt_fuer_Kindergemeinschaftseinrichtungen_gemaess_33_Infektionsschutzgesetz_IfSG_.pdf

2. Hygienemanagement in der Schule

a) Allgemeine Hygieneregeln

Die in der Schule beschäftigten Personen, sowie SchülerInnen bzw. deren Sorgeberechtigte können unter Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung dazu beitragen, dass eine Verbreitung von Krankheitserregern im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb vermieden wird. Treten Erkrankungen auf, so kann die Weiterverbreitung u.a. durch folgende Maßnahmen begrenzt werden durch:

- die unverzügliche Benachrichtigung der Schulleitung über das Sekretariat im Falle einer Infektionserkrankung oder eines Krankheitsverdachtes, einer Verlausion, des Ausscheidens von Krankheitserregern oder einer bestehenden Infektionserkrankung gemäß § 34 IfSG.
- die Befolgung der in diesem Zusammenhang ärztlich oder behördlich angeordneten Maßnahmen sowie
- ggf. die Beschaffung ärztlicher Atteste zur Bescheinigung darüber, dass eine Ansteckungsfähigkeit nicht mehr vorliegt).

b) Notfall-Vomitus-Box

Bestimmte Situationen (z. B. Erbrechen bei viralen Infektionen) machen es notwendig, dass Hygienematerial ad hoc verfügbar ist. Es ist daher, an verschiedenen Orten ein kleines Depot mit mindestens den folgenden Artikeln einzurichten:

- 1 Rolle Haushaltspapier
- Einmal-Wischtücher (z. B. aus Fließ)
- kleine Müllbeutel (z. B. 30 Liter)
- 1 kleine Flasche alkoholisches viruzides Händedesinfektionsmittel
- Dosierbeutel mit einem viruziden Flächendesinfektionsmittel
- 1 Eimer mit Skala
- Paar-Einmal-Schutzhandschuhe (groß)

Die Räume findet man auf den Etagen folgendermaßen:

2. OG (Musik)	Raum 2.02
1. OG (Klassenräume)	Raum 115a
Erdgeschoss	Raum 001

Es soll eine Regelung dafür getroffen werden, dass dieses Material jederzeit dem Lehrpersonal zugänglich ist, regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit überprüft und ggf. ergänzt wird. Die Durchführung muss den Lehrkräften bekannt sein.

c) Personenbezogene Hygieneregeln

Händehygiene:

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptursache dafür, dass durch Kontakte Infektionskrankheiten übertragen werden. Das Waschen der Hände, die Händedesinfektion und in bestimmten Fällen auch das Tragen von Schutzhandschuhen gehören daher zu den wichtigsten Maßnahmen persönlicher Infektionsprophylaxe.

Händewaschen:

Das Schulpersonal und die Schülerinnen und Schüler sollten unter anderem in folgenden Situationen die Hände waschen:

- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach jeder Verschmutzung
- nach Reinigungsarbeiten
- nach der Toilettenbenutzung
- nach Handkontakten mit Tieren

Das Händewaschen soll unter Verwendung von Seifenlotion (keine Stückseife) und mithilfe von Papiertüchern erfolgen.

Händedesinfektion:

Eine Desinfektion der Hände ist nur dann erforderlich, wenn die Hände Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen hatten (auch wenn Einmalhandschuhe genutzt wurden). Vermeiden Sie bitte in solchen Fällen vor der Desinfektion jegliche Handkontakte z. B. mit Türklinken, Handläufen, Armaturen etc.).

Zur Durchführung der Händedesinfektion ist wie folgt zu verfahren (gilt nur für Lehrkräfte):

- Die Hände sollen trocken sein.
- Ggf. grobe Verschmutzungen vor der Desinfektion mit Einmalhandtuch, Haushaltstuch etc. entfernen.
- Ca. 3 – 5 ml des Desinfektionsmittels in die Hohlhand geben.
- Die Hände, ineinander reibend, waschen. Dabei darauf achten, dass die Fingerkuppen und Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden.
- Während der Einwirkzeit (je nach Herstellerangabe 30 Sekunden bis 2 Minuten) müssen die Hände mit Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.
- In der Nähe der Desinfektionsmittelpender sind eine Anleitung zur Händedesinfektion und die Produktinformation zum Desinfektionsmittel bereitzustellen.
- Händedesinfektionsmittel dürfen nicht zur Flächendesinfektion verwendet werden. Aufgrund des enthaltenen Alkohols besteht bei großflächigem Einsatz Explosionsgefahr!

Hygiene bei der Erste Hilfe

Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Wunden, Ausscheidungen, Blut usw. notwendig (z. B. zum Aufwischen von Blut oder Erbrochenem).

Einmalhandschuhe sollen stets situativ getragen werden und sind sofort nach Durchführung der betreffenden Maßnahme über den Restmüll zu entsorgen. Bei der Entsorgung ist darauf zu achten, dass Kontaminationen der Umgebung unterbleiben.

d) Sanitärhygiene

Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern oder Warmlufthändetrocknern sowie mit Spendervorrichtungen für Flüssigseife auszustatten. Gemeinschafts-Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig. Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle ist bereitzustellen.

Die Toiletteneinrichtungen müssen hygienisch nutzbar und mit einer leicht zu reinigenden Oberfläche versehen sein. Toilettenzellen/Toilettenräume müssen von innen abschließbar sein. Zusätzlich müssen sich darin Kleiderhaken, Papierhalter und Toilettenbürste befinden. Toilettenpapier muss stets bereitgehalten werden. Zur Vermeidung von Vandalismus können ggf. Toilettenpapierspender mit Schloss und Abrollsperrung eingesetzt werden. In den Mädchentoiletten sollte ein Spender für Tüten für Monatsbinden und verschließbare Abfallbehälter vorhanden sein.

In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden. Soweit Urinal-Anlagen ohne Wasserspülung vorhanden sind, ist die Reinigung und Wartung entsprechend der Herstellerangaben durchzuführen. Um eine hygienische Benutzung von barrierefreien Toiletten zu ermöglichen, sind die Anforderungen der DIN 18040-1 zu berücksichtigen.

Handwaschbecken mit Kaltwasseranschluss sollen in Unterrichtsräumen in Grundschulen, in Schulküchen und in Sanitäreinrichtungen vorhanden sein, wobei darauf zu achten ist, dass Waschlotion und keine Stückseife verwendet werden soll. Wird in Einzelfällen auch die Verfügbarkeit von Warmwasser als notwendig erachtet, kann unter Rücksprache mit dem zuständigen GUV die Installation eines Warmwasserboilers geprüft werden. Die Nutzung textiler Gemeinschaftshandtücher ist zu vermeiden. Die Vorhaltung von Handwaschbecken in Klassenräumen weiterführender Schulen ist unter der Abwägung der Aspekte Trinkwasser- und Händehygiene zu betrachten.

e) Hygieneregeln Schulküche

Die Tätigkeit im Küchen- und Lebensmittelbereich verlangt, dass die betreffenden Beschäftigten vom Gesundheitsamt oder einem beauftragten Arzt über die für sie geltenden Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen in mündlicher und schriftlicher Form gemäß § 43 IfSG belehrt worden sind. Nach der Belehrung müssen sie schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Belehrung alle 2 Jahre zu wiederholen und zu dokumentieren.

Für die Erstaussübung einer Tätigkeit in diesem Bereich ist eine Belehrungsbescheinigung des Gesundheitsamtes vorzulegen, die nicht älter als drei Monate sein darf.

f) Hygiene bei Schulveranstaltungen

Bei Schulfesten und vergleichbaren Veranstaltungen werden in der Regel privat hergestellte Lebensmittel in Verkehr gebracht, ohne dass dies gewerbsmäßig erfolgt. Die besondere Gefahr liegt in diesem Fall in der mangelnden Kontrollierbarkeit des Herstellungsprozesses, der Lagerung und des Transportes. Es empfiehlt sich, die nachfolgend genannten Punkte in einer schriftlichen Information für die Eltern zusammenzustellen und diese z. B. im Rahmen eines Elternabends zu informieren.

Bestimmte Lebensmittel sind besonders leicht verderblich bzw. häufig mit Krankheitserregern belastet und daher möglichst zu meiden bzw. mit besonderer Sorgfalt zu behandeln (z. B. lückenlose Kühlung, getrennte Lagerung, Vorbereitung und Verarbeitung):

Elterninformationen

Die Eltern sollten wissen, welche Lebensmittel nach Möglichkeit zu meiden sind:

- Hackfleisch, ungebrühte Bratwürste, Zwiebelmettwurst etc.
- Roher Fisch oder rohes Fleisch (z. B. in Salaten verarbeitet).
- Speisen, die rohe Eier enthalten, wie Tiramisu, Eischnee, Sauce Hollandaise oder frische Mayonnaise. Zur Herstellung dieser Speisen sind pasteurisierte Eiprodukte zu empfehlen.
- Cremespeisen oder Puddings, die ohne Kochen hergestellt wurden.

Ebenso, dass die mit der Herstellung und Verteilung von Lebensmitteln betrauten Personen frei von Infektionserkrankungen und Hautverletzungen bzw. -entzündungen (speziell an den Händen) sein sollen sowie, dass bei der Nutzung von wiederverwendbarem Geschirr und Besteck adäquate Aufbereitungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen (z. B. professionelle Spülanlage ausleihen oder Transport zu Geschirrspüler).

Abschließend sollten Eltern, die Lebensmittel zubereiten nicht mit anderen Aufgaben wie dem Kassieren betreut werden.

3. Reinigungsmanagement in der Schule

a) Reinigungsplan

Die IGS Burgwedel besitzt ein Reinigungskonzept, um die Unterrichtsräume und Fachräume nach jedem Unterrichtstag fachgerecht hygienisch zu reinigen.

b) Reinigung durch SchülerInnen

Am sogenannten „Putztag“ übernehmen SchülerInnen im soziale Verantwortung und reinigen Tische, Stühle usw. im eigenen Klassenraum sowie Bereiche des schulischen Gemeinschaftslebens bzw. auch Fachräume. Unabdingbar ist dabei, dass sie dabei nicht mit infektiösen Substanzen in Verbindung kommen dürfen.

c) Reinigung der Lehrerküche

Das Kollegium kümmert sich eigenverantwortlich um die Reinigung der Lehrerküche.

d) Ergänzungsreinigung (Ferien)

Die Ergänzungsreinigung, **organisiert durch das Hausmeisterteam**, umfasst Maßnahmen, die neben der Unterhaltsreinigung in größeren Abständen (z. B. 2 x jährlich in der Ferienzeit) zusätzlich durchzuführen sind, wie z. B.:

- Feuchtreinigung textiler Fußbodenbeläge (Sprüh-Extraktionsmethode)
- Besondere Pflegemaßnahmen zum Erhalt von Bodenbelägen
- Fenster- bzw. Glasreinigung
- Reinigung abwaschbarer Wandflächen
- Reinigung von Lichtschutzeinrichtungen oder Beleuchtungskörpern

4. Abfallbeseitigung

Maßnahmen der Abfallvermeidung sollten festgelegt und die diesbezüglichen Informationen sowohl den MitarbeiterInnen, als auch den SchülerInnen jederzeit zugänglich sein (z.B. durch Aushang eines Abfallentsorgungsplanes).

Die Abfälle sollten innerhalb der Schule gemäß den Vorgaben der kommunalen Abfallentsorger getrennt gesammelt werden. Dies verlangt u.a. auch die Berücksichtigung besonderer Vorschriften bei der Entsorgung von Gefahrstoffen (z. B. Abfälle im Rahmen des Chemieunterrichtes) und Sonderabfällen (z. B. Leuchtstoffröhren). Das Sammeln bzw. Entsorgen von Abfällen in Schulen ist allgemein anfolgende Regeln gebunden:

Es ist darauf zu achten, dass wieder verwendbare Sammelbehältnisse leicht zu reinigen sind.

Die Verschmutzung von Abfallbehältern soll durch Verwendung von Abfalltüten so gering wie möglich gehalten werden.

Abfälle sollten täglich aus den Klassenräumen entfernt werden.

Die Entleerung von Abfallsammelbehältern soll an Schultagen einmal täglich und außerhalb des Gebäudes erfolgen.

Die Sammelbehälter sind auf einem befestigten und verschatteten Platz und nicht im Aufenthaltsbereich der Schülerinnen und Schüler aufzustellen. Die Entfernung von Türen und Fenstern sollte mindestens 5 m betragen, um Belästigungen durch Geruch oder Insektenflug zu vermeiden.

Der Stellplatz ist sauber zu halten. Die Verantwortlichkeit für die Reinhaltung des Stellplatzes ist festzulegen.

5. Trinkwasserhygiene

Trinkwasser wird vom örtlichen Wasserversorger in der Regel in einwandfreier Qualität geliefert. Die Ursachen von Trinkwasserbeschwerden wie Verfärbungen, geruchliche oder geschmackliche Veränderungen, Grenzwertüberschreitungen bei einzelnen Untersuchungsparametern oder Legionellen (in den Duschen von Turnhallen) liegen meist im Bereich der Hausinstallation, d.h. in Rohrleitungen und technischen Armaturen. Da die Gebäudenutzung einen großen Einfluss auf die Trinkwasserqualität haben kann, ist zur Aufrechterhaltung der guten Qualität des Trinkwassers die Aufmerksamkeit der Schulleitung gefordert. Es existieren zahlreiche rechtliche Vorgaben und technische Vorschriften, die zur Aufrechterhaltung einer guten Trinkwasserqualität zu beachten sind. Hervorzuheben sind:

In der TrinkwV ist unter anderem die Überwachung durch das Gesundheitsamt geregelt: Seit Inkrafttreten der TrinkwV am 01.01.2003 unterliegen Gebäude, wie Schulen die „Wasser an die Öffentlichkeit abgeben“, gemäß § 19 Abs. 7 einer besonderen Überwachung seitens des Gesundheitsamtes.

In der Bundes-Verordnung zum Trinkwasser wird unter anderem festgelegt, das Arbeiten am Trinkwassernetz nicht von jedermann (z. B. Hausmeister), sondern nur von solchen Fachbetrieben des Installationshandwerkes vorgenommen werden dürfen, die in einer besonderen Liste des jeweiligen Wasserversorgers (z. B. Stadtwerke) aufgenommen worden sind.

6. Lüftthygiene

Der Mensch emittiert kontinuierlich über die Atmung Kohlendioxid (CO₂) und andere, z.T. geruchlich wahrnehmbare Stoffe in die Umgebungsluft; in Phasen des Auftretens von Atemwegsinfektionen zusätzlich die entsprechenden Krankheitserreger. In personengennutzten Räumen führen menschliche Emissionen somit zu einer kontinuierlichen Verschlechterung der Raumluft, was durch Lüftungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann.

Lüftung ist damit ein notwendiges Instrument zur Aufrechterhaltung einer gesunden und zufriedenstellenden Luftqualität und leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit sowie zur Vermeidung von Geruchsproblemen und unspezifischen Beschwerden.

Das Atemgas Kohlendioxid (CO₂) dient als Maß für die Luftgüte. Lüftungsmaßnahmen erfolgen abhängig von der CO₂-Konzentration. Steigt diese über 1.000 ppm, ist spätestens bei 1.500 ppm ein manuelles Lüften über Fenster vorzunehmen.

Die CO₂-Konzentration kann z. B. mit Hilfe von Luftgüteampeln gemessen oder alternativ z. B. durch die CO₂-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ermittelt werden (<https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=dp1317760>).

Differenzierte Betrachtungen zur Lüftungssituation können mit dem CO₂-Modell des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes durchgeführt werden: <https://www.co2-modell.nlga.niedersachsen.de/>

Weitere wichtige schulische Arbeitsschutzfelder im Bereich der Lufthygiene sind die Themen Lärm, Lüftung und Raumklima in Unterrichtsräumen. Das Thema „Lärm“ wird in dieser Arbeitshilfe nicht behandelt. Angaben zu Temperatur und anderen arbeitsphysiologisch wichtigen Randbedingungen für Klassenräume finden Sie in der Anlage 15 „Raumklima in Innenräumen“ (Quelle: <https://www.arbeitsschutz-schulens.de/uebergreifende-themen/raumklima/links/rechtsgrundlagen>)

Fensterlüftung

Häufig steigt bereits innerhalb einer Unterrichtsstunde die CO₂-Konzentration der Raumluft auf hygienisch unerwünschte Gehalte, was aufgrund von Adaptierungsvorgängen meist nur sehr verspätet wahrgenommen wird. Deshalb gehört die Lüftung der Unterrichtsräume zu den Tätigkeiten, die regelmäßig vor dem Unterricht und in den Pausen durchzuführen sind. Die Lüftung hat als eine Stoß- bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster vor Beginn des Unterrichts und in den Pausen zu erfolgen.

Das „**20 – 5 – 20 Prinzip**“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) ist anzuwenden. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos!). **Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist**, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden.

In den kleinen und großen Pausen soll stoßgelüftet werden! Während des Lüftens findet grundsätzlich Unterricht statt! Die Luftgüteampel, die die CO₂-Konzentration misst, erinnert zusätzlich an das regelmäßige Lüften. Lüftungsmaßnahmen erfolgen abhängig von der CO₂-Konzentration. Steigt diese über 1.000 ppm ist das Lüften vorzunehmen. Die CO₂-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung kann genutzt werden. Sie bestimmt die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung und erinnert an die nächste Lüftung.

Burgwedel, 22.04.2022

Dr. M.G. Schinze-Gerber
Gesamtschuldirektor

Marc Friedrich
Sicherheitsbeauftragter

Louisa Klinge
Stellv. Sicherheitsbeauftragter

I Dokument zur Belehrung der Lehrkräfte und des Schulpersonals (alle zwei Jahre) – (Anlage 1a)

Nach § 34 Abs. 1 dürfen Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen (u.a. Schulen) tätig sind und an

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische *E.Coli* (EHEC)
- virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- Haemophilus influenza Typ b-Meningitis
- Impetigo Contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- Keuchhusten
- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Scabies (Krätze)
- Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
- Shigellose
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder bei denen Kopflausbefall vorliegt keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Entsprechendes gilt für die in den Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtungen dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Gleiches gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

Weiterhin dürfen Ausscheider von:

- *Vibrio Cholerae* O 1 und O 139
- *Corynebacterium diphtheriae*, Toxin bildend
- *Salmonella* Typhi
- *Salmonella* Paratyphi
- *Shigella* sp.
- enterohämorrhagischen *E. Coli* (EHEC)

nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen, die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung

dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf:

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische *E. Coli* (EHEC)
- virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Shigellose
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken

aufgetreten ist.

Sind die nach den vorstehenden Regelungen verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

Tritt einer der vorstehend genannten Tatbestände bei den genannten Personen auf, so haben diese Personen oder der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die oben genannten Pflichten zu belehren.

Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

Den vorstehenden Sachverhalt habe ich zur Kenntnis genommen:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

II Dokumentation Anwesenheit der Belehrten (Anlage 1b)

Hygienebelehrung für Schulpersonal gemäß § 35 IfSG in Verbindung mit § 34 IfSG

(s. Kap. 3.4.2 bzw. Anlage 6)

Wiederholungs-Hygienebelehrung für Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich gemäß § 43 IfSG

(s. Kap. 3.4.4 bzw. Anlage 10)

Hygienebelehrung durchgeführt (Name, Datum)	Teilnehmer einer mündlichen Informationsveranstaltung	Empfänger einer schriftlichen Information (z. B. Anlage 6)

III Meldeformular für Infektionskrankheiten (Anlage 2) nach § 34 IfSG

Name der Schule:	
Anschrift:	
Telefon:	
Fax:	
E-Mail:	
Meldende Person:	
Schultyp:	

Betroffene Person (Bei Erkrankung oder Verdacht - für jede Person ein neues Blatt ausfüllen!)

Name, Vorname	Geschlecht (m/w)	Geburtsdatum	Anschrift	Telefon	Der Einrichtung gemeldet am:

Kind/Personal (Schule)

(Erkrankung/Verdacht)

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ☐ Cholera ☐ Diphtherie ☐ EHEC-Enteritis (spez. Durchfallform) ☐ Enteritis (Durchfall, Kind unter 6 Jahren) ☐ virales hämorrhagisches Fieber ☐ Haemophilus-B-Meningitis ☐ Impetigo Contagiosa Borkenflechte ☐ Keuchhusten ☐ Lungen-Tuberkulose, offen ☐ Masern ☐ Meningokokken-Meningitis | <ul style="list-style-type: none"> ☐ Kopflausbefall ☐ Varizellen - Windpocken ☐ Virushepatitis A und E ☐ Typhus ☐ Shigellose – Ruhr ☐ Scharlach-/Streptoc.-pyog.-Infektion ☐ Krätze ☐ Polio - Kinderlähmung ☐ Pest ☐ Paratyphus ☐ Mumps |
|---|---|

Behandelnde/r Ärztin/Arzt oder Klinik:	Erkrankungsbeginn:
Besonderheiten:	
Unterschrift	